Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 20.09.2021
AZ.: III/50.02/wo

WP 20-25 SV 50/039

Beschlussvorlage

Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem "Maßnahmenkatalog Integration" und zur Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem "Netzwerk der Hildener Migrantenvereine"

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Integrationsrat	03.11.2021	Vorberatung
Sozialausschuss	10.11.2021	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	01.12.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	14.12.2021	Entscheidung

Anlage_1_Richtlinien_alt
Anlage_2_Richtlinien_neu
Anlage_3_Formular_Antrag
Anlage_4_Formular_Verwendungsnachweis

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Integrationsrat, im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die „Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates“.

2. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Integrationsrat, im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die „Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen“ aufzuheben.

Erläuterungen und Begründungen:

Seit dem Jahr 1989 werden in Hilden die Migrantenvereine und die gewählte Migrantenvertretung (damals: „Ausländerbeirat“) auf Grundlage der „Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen“ (**Anlage 1**) finanziell unterstützt.

Neben dem Globalzuschuss, einem pauschalen Betrag, wurden allen Migrantenvereinen auch „zweckgebundene Einzelzuschüsse“ für projektbezogene Arbeit bereitgestellt, unabhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten der Aktivitäten.

Nach einer Änderung der Richtlinien im Jahr 2011 wurden die Einzelzuschüsse ausschließlich nur noch für integrative Maßnahmen gewährt, gemäß den 7 Handlungsfeldern des Strategiepapiers „Integration ist machbar!“ aus dem Jahr 2006.

Seit dem Jahr 2006, verbunden mit der Verabschiedung des Strategiepapiers „Integration ist machbar!“, gibt es zudem eine andere Förderlinie, die offen ist für alle Akteure der Integrationsarbeit in der Stadt, den „Maßnahmenkatalog Integration“. Für die Vergabe von Fördermitteln aus dem „Maßnahmenkatalog Integration!“ lagen bisher keine Richtlinien vor, die Grundlage war ein Ratsbeschluss.

Da die Vergabe der Einzelzuschüsse an die Vereine wie auch die Vergabe der Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ bislang an die gleichen inhaltlichen Bedingungen geknüpft sind bzw. waren (die im Strategiepapier „Integration ist machbar!“ definierten 7 Handlungsfelder), werden nunmehr beide Fördertöpfe im „Maßnahmenkatalog Integration“ in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Integrationsrates zusammengeführt.

Dies wird die Abwicklung insgesamt vereinfachen und einzelne Projekte und Maßnahmen besser miteinander vergleichbar machen.

Mit der Erstellung des neuen „Integrationskonzept für die Stadt Hilden 2021“ werden zudem neue Schwerpunkte für die Förderung der Integrationsarbeit definiert. Von nun an erfolgt die finanzielle Förderung im „Maßnahmenkatalog Integration“ in den beiden Handlungsfeldern „Sprache / Bildung“ und „Gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“.

Aufgrund der genannten Änderungen und der Zusammenfassung der Fördertöpfe, ist es notwendig, neue Richtlinien zu erstellen, welche die Richtlinien aus dem Jahr 1989 aufheben.

Anlage 2 enthält einen Entwurf der Verwaltung für die neuen

„Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt

Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates“.

Erstmals werden hiermit Richtlinien vorgelegt, die die Bedingungen für die Vergabe von Mitteln aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ definieren.

Die Liste der „förderungswürdigen Migrantenvereine in der Stadt Hilden“ (diejenigen, die bisher Global- und Einzelzuschüsse erhielten) wird durch die neuen Richtlinien abgelöst durch das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“. Hier werden neue und zeitgemäße Bedingungen formuliert, die für eine finanzielle Förderung der Vereine durch die Stadt und für eine gegenseitige Kooperation erfüllt sein müssen.

Vereine, die bisher eine Förderung erhielten, werden gemäß den neuen Richtlinien unbürokratisch in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ überführt, sofern sie die neu definierten Ziele und Voraussetzungen befürworten.

Für die Bereitstellung von Mitteln aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ wurde ein neues Antragsformular (**Anlage 3**) und ein neues Formular für den Verwendungsnachweis (**Anlage 4**) entwickelt, anhand derer mehr Transparenz über die Planungen und die Verwendung der Mittel geschaffen werden soll.

Mit den neuen Planungen ist auch eine finanzielle Einsparung verbunden, die sich wie folgt herleitet:

Bisher:

Förderung gemäß alter Richtlinien:

Globalzuschuss für 9 Migrantenvereine (9 x € 700,--)	6.300,--
Einzelzuschüsse für die Migrantenvereine	5.360,--
Zuschuss für den Integrationsrat	500,--
„Maßnahmenkatalog Integration“ (bisher ohne Richtlinien, Höhe zuletzt)	20.000,--
Insgesamt:	32.160,--

Geplant:

Globalzuschuss für Migrantenvereine, pauschal	5.000,--
„Maßnahmenkatalog Integration“, laut Richtlinien	20.000,--
Insgesamt:	25.000,--

Trotz der geplanten Einsparung von € 7.160,-- wird davon ausgegangen, dass die Integrationsarbeit auf Grundlage der neuen Richtlinien effektiver gestaltet werden kann, da die Vorgaben für eine Förderung konkreter geworden sind und den heutigen Qualitätsanforderungen besser gerecht werden.
Auch der Integrationsrat hat die Möglichkeit, Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ zu beantragen.

Die „Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen“ aus dem Jahr 1989
werden durch die „Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zu-

sammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates“ aufgehoben.

gez.
in Vertretung

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Im Einzelfall kann sich eine Klimarelevanz ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	Hilfen zur Integration			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:	050501			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	x

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	**050501**	**531800**	**Aufwendungen für Zuschüsse aus anderen Bereichen**	**32.160€**
2023	**050501**	**531800**	**Aufwendungen für Zuschüsse aus anderen Bereichen**	**32.160€**

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	**050501**	**531800**	**Aufwendungen für Zuschüsse aus anderen Bereichen**	**25.000€**
2023	**050501**	**531800**	**Aufwendungen für Zuschüsse aus anderen Bereichen**	**25.000€**

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Anlage 1

Ordnungsziffer IV-08

Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen

Satzung	Datum Ratsbeschluss	Änderung	In Kraft getreten
Richtlinien über die finanzielle Förderung ausländischer Vereine	14.06.1989		sofort
1. Änderung	16.10.1991	Ziffer 1.2	sofort
2. Änderung	04.07.2001	Ziffern 2.1, 2.2 und 3.1	sofort
3. Änderung	05.12.2011	Überschrift: Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen Ziffern 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.5 Ergänzung: Ziffern 1.3, 1.4	sofort
4. Änderung	18.12.2013	Ziffer 3.4, 3.6	sofort

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Hilden fördert die Migrantenvereine und den Integrationsrat nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel für die Integrationsarbeit.

1.2 Über die Aufnahme der Migrantenvereine in die Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Maßgabe der in 1.3 und 1.4 festgelegten Kriterien und Bedingungen.

1.3 Vereine, die die Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine beantragen, müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen, wobei kein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht:

- Vereinssitz und Mittelpunkt des Vereinslebens ist Hilden
- die Mitglieder sind mehrheitlich Hildener Bürgerinnen und Bürger
- an der Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die Vereinsmitglieder bestehen keinerlei begründete Zweifel
- die Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt nachweislich anerkannt
- die Ziele der Vereinssatzung verpflichten sich dem Gedanken der Völkerverständigung und der Integration entsprechend den Handlungsfeldern des Strategiepapiers „Integration ist machbar“ (siehe auch 3.1). Diese Ziele spiegeln sich in den Angeboten und Projekten des Vereins nachweisbar wieder.
- es existiert die Bereitschaft, sich zugunsten der kommunalen Integrationsplanung mit städtischen Stellen, anderen Migrantenvereinen und freien Trägern zum Zweck der Kooperation zu vernetzen.

1.4 Einem Antrag auf Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine geht ein Gespräch mit dem Integrationsbüro voraus. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Satzung des Vereins
- ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- eine Bescheinigung des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit („Körperschaftsfreistellungsbescheid“)
- Dokumentationen bisheriger Projekte oder eine detaillierte Jahresplanung

2. Global-Zuschüsse

2.1 500 € der im Haushaltsplan der Stadt Hilden bereitgestellten Mittel für die Integrationsarbeit stehen dem Integrationsrat für eigene Aktionen zur Verfügung.

2.2 Die Vereine gem. Ziff. 1.2 erhalten in jedem Jahr einen Global-Zuschuss in Höhe von 700 € pro Verein. Die Global-Zuschüsse dienen zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben für die Begegnungsstätten. Ein Verwendungsnachweis wird nicht geführt.

2.3 Sollten die Mittel gem. Ziff. 2.1 nicht ausgegeben werden, so sollen sie an die Migrantenvereine zu gleichen Teilen verteilt werden.

3. Zweckgebundene Einzelzuschüsse

3.1 Die dann verbleibenden Mittel, die im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehen, dienen der Vergabe einzelner Zuschüsse, die von den Vereinen für die von ihnen initiierten Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten mit integrativem Charakter gemäß den Handlungsfeldern des Strategiekonzepts „Integration ist machbar!“ beantragt werden. Diese Handlungsfelder lauten:

(1) Sprachförderung und Chancengleichheit
(2) Stadtteilorientierte Förderung der Integration
(3) Interkulturelle Initiativen und Zusammenarbeit
(4) Integrationsförderung im Sport
(5) Interkulturelle Weiterentwicklung der Seniorenarbeit
(6) Interkulturelle Ausrichtung der Verwaltung
(7) Politische Partizipation

Bei der Förderung in diesem Sinne fungieren die Vereine als Partner der kommunalen Integrationsarbeit. Sie sollen insbesondere eine Brücke zu Zielgruppen bilden, welche sich sonst in ihre ethnische Nische zurückziehen könnten und für die kommunale Integrationsarbeit nicht mehr erreichbar wären. In dieser Hinsicht stellen die Angebote und Projekte der Migrantenvereine eine sinnvolle Ergänzung zur professionellen Arbeit dar.

3.2 Dem Antrag muss ein detaillierter Finanzplan beigefügt werden, aus dem die spezifizierten Gesamtkosten, die eingesetzten Eigenmittel sowie die Finanzmittel Dritter hervorgehen.

3.3 Über die zweckentsprechende Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

3.4 Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingehen, in dem die Zuschüsse gewährt wurden. Der Verwendungsnachweis ist anhand eines Formulars zu führen, das vom Amt für Soziales und Integration ausgegeben wird. Gegebenenfalls müssen für Verständnisfragen Belege oder Erläuterungen vorgelegt werden.

3.5 Über die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Vereine entscheidet der Integrationsrat in der ersten Sitzung des Jahres, mit Rechtskraft des Haushaltes werden die Zuschüsse ausgezahlt.

3.6 Die Einzelzuschüsse sind schriftlich im Voraus bis zum 15. Januar des Jahres zu beantragen, in denen sie gemäß den in 3.1 genannten Grundsätzen eingesetzt werden sollen. Die Antragstellung hat anhand eines Formulars zu erfolgen, das vom Amt für Soziales und Integration ausgegeben wird.

Anlage 2

Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates.

Diese Richtlinien heben die Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen vom 14.06.1989, zuletzt geändert am 18.12.2013 auf.

Präambel:

Integration bezweckt ein gleichberechtigtes, friedliches Zusammenleben und bezieht ihre Legitimation unmittelbar aus dem Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 Abs. 1 GG garantiert das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG legen fest, dass alle Menschen gleich sind und dass niemand „wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ darf. „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2012 die Förderung der Integration in die Gesetzgebung einfließen lassen.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (Stand: 23.08.2021) verpflichtet dazu, „das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft“ zu fördern (Artikel 1, Abs. 1), ebenso wie das Erlernen der deutschen Sprache, da sie für das Gelingen von Integration von zentraler Bedeutung ist (Artikel 1, Abs. 3). Die „sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten“ sind anzuerkennen, ebenso wie die Zugewanderten die Gesetze des Landes anzuerkennen haben (Artikel 1, Absatz 2).

Diesen gesetzlichen Normen und Ansprüchen fühlt sich die Stadt Hilden seit jeher verpflichtet.

Es gilt, sie vor Ort mit Leben zu füllen und das Zusammenleben in bestmöglicher Weise zu gestalten - ein Bemühen, das in Hilden Tradition hat.

Zur Tradition der Integrationsarbeit in Hilden gehört, dass die Stadt bereits vor Jahrzehnten verschiedene Migrantengruppen bei der Gründung von Vereinen unterstützte.

Seit dem Jahr 1989 werden in Hilden auf Grundlage von Richtlinien die Migrantenvereine finanziell gefördert. Neben einem Globalzuschuss für alle Vereine wurden seitdem auch Einzelzuschüsse für projektbezogene Arbeit bereitgestellt. Nach einer Änderung der Richtlinien im Jahr 2011 wurden die Einzelzuschüsse ausschließlich nur noch für integrative Maßnahmen gewährt.

Seit dem Jahr 2006, im Anschluss an die Verabschiedung des Strategiepapiers „Integration ist machbar!“, gibt es zudem eine andere Förderlinie, die offen ist für alle Akteure der Integrationsarbeit, den „Maßnahmenkatalog Integration“. Für die Vergabe von Fördermitteln aus dem „Maßnahmenkatalog Integration!“ lagen bisher keine Richtlinien vor.

Da die Vergabe der Einzelzuschüsse an die Vereine wie auch die Vergabe der Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ an die gleichen inhaltlichen Bedingungen geknüpft sind bzw. waren (die im Strategiepapier „Integration ist machbar!“ definierten 7 Handlungsfelder), werden nunmehr beide Töpfe im „Maßnahmenkatalog Integration“ zusammengeführt.

Dies wird die Abwicklung insgesamt vereinfachen und einzelne Projekte und Maßnahmen besser vergleichbar machen.

Mit Verweis auf den Artikel 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (siehe oben) und auf das „Integrationskonzept der Stadt Hilden“ erfolgt die finanzielle Förderung im „Maßnahmenkatalog Integration“ von nun an in den beiden Handlungsfeldern „Sprache / Bildung“ und „Gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“.

Da auch den Migrantenvereinen die Möglichkeit einer Förderung ihrer integrativen Projekte aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ offensteht, fallen deren Einzelzuschüsse mit diesen neuen Richtlinien weg. Auch der bisherige Zuschuss von € 500,-- an den Integrationsrat für Integrationsarbeit entfällt mit diesen Richtlinien - auch er kann für seine Planungen Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ beantragen.

Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Hilden dieses Zusammenhangs erstrecken sich damit nunmehr ausschließlich auf die Förderung integrativer Maßnahmen, die im jährlichen „Maßnahmenkatalog Integration“ gebündelt werden und auf die Unterstützung der Migrantenvereine durch den Globalzuschuss, der, wenngleich gekürzt, bestehen bleibt.

1. Maßnahmenkatalog Integration

1.1 Da die Integration von Zugewanderten eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe ist, werden in Hilden vielfältige Initiativen finanziell gefördert, die die Integration von Zugewanderten bewirken oder begünstigen. Das „Integrationskonzept der Stadt Hilden“ stellt dar, dass Angebote und Maßnahmen gefördert werden, die dem Erwerb der deutschen Sprache und der Schaffung von Kontakten von Menschen unterschiedlicher Herkunft dienen. In den Handlungsfeldern „Sprache“ und „Gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“ werden die Grundpfeiler für das Gelingen von Integration gesehen:
Wer die deutsche Sprache spricht und unterschiedlichste Kontakte knüpft, ist „auf dem besten Wege“, sich zu integrieren. Hierdurch werden die Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe geschaffen. In Bezug auf „Beratung“ wird davon ausgegangen, dass das Netz hauptamtlicher, professioneller Stellen hinreichend ausdifferenziert und auch auf die Bedarfe von Zugewanderten zugeschnitten ist. Wo das vorhandene Beratungsangebot durch vereinzelte, gezielt an zugewanderte Menschen gerichtete Angebote, sinnvoll ergänzt werden kann, können auch dazu Fördermittel beantragt werden.

Der Rat der Stadt Hilden stellt diesbezüglich jährlich im „Maßnahmenkatalog Integration“ € 20.000,-- bereit, über deren Vergabe der Sozialausschuss nach Vorberatung im Integrationsrat entscheidet. Die Verwaltung unterbreitet dazu einen Vorschlag.

1.2 Alle Initiativen, Personen, Vereine, Ämter und sonstige Gruppierungen, deren Engagement in Hilden stattfindet oder hier wirksam wird, können Mittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ beantragen.

1.3 Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die dazu beitragen, dass

- Zugewanderte Deutschkenntnisse erwerben oder sie verbessern („Sprache“),
- Menschen verschiedener Herkunft und kultureller Prägung Kontakte knüpfen, sich kennenlernen und sich miteinander in Projekten, Beratungs- und Bildungsangeboten, Freizeit, Sport, etc. austauschen („Gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“).

Wer die deutsche Sprache spricht und wer sich aufgrund von Kontakten, Projekten und Beratungs- und Bildungsangeboten in unserer Gesellschaft orientieren kann, dessen Weg ist frei für eine gleichberechtigte Partizipation in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens - in Bildungseinrichtungen, am Wohnungsmarkt, in allen Bereichen der altersgemäßen sozialen Infrastruktur als auch im wirtschaftlichen Leben. „Sprache“ und „gesellschaftliche Teilhabe / Kontakte“ werden daher als Grundsäulen zum Gelingen von Integration betrachtet, so, wie es auch im „Integrationskonzept der Stadt Hilden“ beschrieben ist.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Mit Fördermitteln werden nur diejenigen Maßnahmen unterstützt, die nicht von dritter Seite gefördert werden.

1.4 Die Mittel werden anhand eines Formulars beantragt, das vom Integrationsbüro zur Verfügung gestellt wird. Der 15. Dezember ist die Frist zur Beantragung von Mitteln für das darauffolgende Kalenderjahr.

1.5 Nach Durchführung der Aktivitäten, für die Mittel bereitgestellt wurden, ist ein Verwendungsnachweis zu führen, welcher dem Integrationsbüro bis zum 15. Dezember des Jahres vorzulegen ist, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde. Der Verwendungsnachweis erfolgt anhand eines Formulars, das das Integrationsbüro bereitstellt.

1.6 Beträge für Sachkosten und Honorare/Aufwandentschädigungen sind in Antrag und Verwendungsnachweis auszuweisen. Dabei muss sichergestellt und nachweisbar sein, dass Honorarkräfte über die notwendigen Befähigungen verfügen. Aufwandsentschädigungen/Honorare für nicht ausgebildete Kräfte werden bis zu maximal € 15,-- pro Zeitstunde gefördert. Der Einsatz qualifizierter Honorarkräfte, die eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung absolviert oder einen Hochschulabschluss erworben haben, wird mit einer Vergütung von maximal € 30,-- pro Zeitstunde gefördert. Alle Empfänger/innen von Honoraren oder Aufwandsentschädigungen sind namentlich samt ihrer Qualifikation und der Gesamtsumme im Verwendungsnachweis anzugeben.

1.7 Nicht zweckentsprechend eingesetzte Fördermittel sind zu erstatten.

1.8 Belege, Rechnungen und Quittungen, die die ordnungsgemäße Ausgabe der Fördermittel belegen, sind 7 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Netzwerk der Hildener Migrantenvereine

2.1 Die Stadt Hilden strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ und mit dem Integrationsrat der Stadt Hilden an - verbunden mit dem Ziel, die in Hilden lebenden Migrantinnen und Migranten bestmöglich zu integrieren und Vielfalt in Hilden sichtbar zu machen.

2.2 Über die Aufnahme von Vereinen in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ entscheidet der Integrationsrat nach Maßgabe der in 2.3 und 2.4 festgelegten Kriterien und Bedingungen.

2.3 Vereine, die die Aufnahme in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ beantragen, müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen, wobei kein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht:

- Der Vereinssitz und Mittelpunkt des Vereinslebens ist Hilden, die Mitglieder sind mehrheitlich Hildener Bürgerinnen und Bürger.
- An der Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Respektierung aller Menschen unabhängig von ihrer weltanschaulichen und politischen Sicht, ihres religiösen Bekenntnisses und ihrer sexuellen Orientierung durch den Verein und dessen Mitglieder dürfen keinerlei begründete Zweifel bestehen.
- Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist durch das Finanzamt nachweislich anerkannt.
- Die Ziele der Vereinssatzung verpflichten sich dem Gedanken der Völkerverständigung und der Integration. Diese Ziele spiegeln sich im alltäglichen Vereinsleben, den Angeboten und Projekten des Vereins wider. Es existiert diesbezüglich die Bereitschaft zum Engagement und zur Kooperation mit städtischen Stellen, anderen Migrantenvereinen und freien Trägern zugunsten der kommunalen Integrationsplanung.

2.4 Einem Antrag auf Aufnahme in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ geht ein Gespräch mit dem Integrationsbüro voraus. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Satzung des Vereins
- ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- eine Bescheinigung des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit („Körperschaftsfreistellungsbescheid“)
- Dokumentationen bisheriger Projekte oder künftiger Planungen

2.5 Diejenigen Migrantenvereine, die ehemals der „Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine“ angehörten, werden nach deren Zustimmung zu den oben neu formulierten Kriterien in das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ überführt.

2.6 Das „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“, der Integrationsrat und die Stadt Hilden richten gemeinsam das „Hildener Fest der Völker“ aus, wozu vom Rat der Stadt Mittel bereitgestellt werden. Das Fest soll alle zwei Jahre stattfinden.

2.7 Die Mitglieder des „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ laden sich untereinander und Repräsentant/innen aus Politik, Verwaltung und Integrationsrat zu ihren jeweiligen öffentlichen Aktivitäten ein, um die Vielfalt in der Stadt sichtbar zu machen.

2.8 Die Mitglieder des „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ werden von der Stadt je nach Möglichkeit und Bedarf auch in die Planung anderer Veranstaltungen einbezogen und durch die Stadt Hilden bei der Durchführung ihrer eigenen Veranstaltungen logistisch unterstützt (Öffentlichkeitsarbeit, Einladungen etc.).

2.9 Alle Vereine, die dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ angehören, erhalten jährlich pauschal einen „Globalzuschuss“. Maximal steht hierzu ein Betrag von € 5.000,-- pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag wird auf alle Mitglieder des „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ gleichmäßig aufgeteilt. Der Globalzuschuss bedarf keines Antrages und keines Verwendungsnachweises.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 3

Antrag auf Fördermittel aus dem „Maßnahmenkatalog Integration“ der Stadt Hilden

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Spracherwerb, der Förderung von Kontakten / Begegnungen und der gezielten Beratung von Zugewanderten dienen.

An das
Integrationsbüro der Stadt Hilden
Herderstraße 33-35
40721 Hilden
integrationsbuero@hilden.de

Antragsteller/in, Institution	
Email	
Telefonnummer	
Ansprechpartner/in	
Kooperationspartner	
Titel der Maßnahme	

Bitte beschreiben Sie Ihre Planungen auf der 2. Seite.

Wie viele Personen werden voraussichtlich durch die Maßnahme erreicht?	
Welchen Zeitraum umfasst die geplante Maßnahme? (Anfangsdatum - Enddatum)	
An wie vielen Tagen wird die Maßnahme stattfinden?	
Wie viele Stunden wird die Maßnahme insgesamt umfassen?	
Wo wird die Maßnahme durchgeführt?	
Welchen Betrag beantragen Sie insgesamt für die Durchführung der Maßnahme?	
Wie hoch ist der geplante Betrag für Personalkosten?	
Wie hoch ist der geplante Betrag für Sachkosten?	

Ich versichere, dass die geplante Maßnahme nicht von anderer Seite gefördert wird.

Einen Verwendungsnachweis werde ich bis zum 15. Dezember des Jahres vorlegen, in dem die Maßnahme stattgefunden hat.

Ich bin bereit, im Verwendungsnachweis Auskunft über die Personen und ggf. deren Qualifikation zu geben, die Honorare oder Aufwandsentschädigungen aus den Fördermitteln erhalten haben.

Datum:

Unterschrift

Was ist geplant?

Bitte beschreiben Sie Ihre Planung ausführlich und detailliert unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Sprache, Kontakte, Beratung.

Inwiefern unterstützt Ihre Maßnahme die Integration von Zugewanderten?
Bitte verweisen Sie nicht auf Maßnahmen aus den Vorjahren.

Anlage 4

„Maßnahmenkatalog Integration“ der Stadt Hilden / Verwendungsnachweis

An das
Integrationsbüro der Stadt Hilden
Herderstraße 33-35
40721 Hilden
integrationsbuero@hilden.de

Antragsteller/in, Institution	
Email	
Telefonnummer	
Ansprechpartner/in	
Kooperationspartner	
Titel der Maßnahme	

Bitte beschreiben Sie Ihre Planungen auf der 2. Seite.

Gewährter Förderbetrag:	
Welcher Betrag wurde ausgezahlt?	
Wurde der ausgezahlte Betrag komplett ausgegeben?	
Welcher Betrag wurde für Honorare oder Aufwandsentschädigungen verwendet?	
Welcher Betrag wurde für Sachkosten ausgegeben?	
Wurde die Maßnahme wie geplant durchgeführt? (Abweichungen ggf. auf Seite 2 beschreiben)	
Wie viele Personen nahmen an der Maßnahme teil?	
Welchen Zeitraum umfasste die Maßnahme? (Anfangsdatum - Enddatum)	
An wie vielen Tagen fand die Maßnahme statt?	
Wie viele Stunden umfasste die Maßnahme insgesamt?	

Ich versichere, dass die geplante Maßnahme nicht von anderer Seite gefördert wird.

.

Datum:

Unterschrift

Folgende Abweichungen ergaben sich gegenüber dem Antrag bzw. der Planung_

Folgende Personen erhielten ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung aus den Fördermitteln:

Name, Vorname	Qualifikation	Gesamtbetrag